

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 120 „An der Nürnberger Straße“ und betrifft die Grundstücke Gemarkung Melsungen, Flur 24, Flurstücke 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, und 102/4.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

## § 2 Inhalt

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht mehr beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

## § 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Melsungen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

